

77. Zur Feststellung des Begriffs „Keller“ im Sinne von § 367 Nr. 12 StGB.

III. Zivilsenat. Ur. v. 23. November 1915 i. S. M. (Kl.) w. B. u. Gen. (Bekl.). Rep. III. 183/15.

- I. Landgericht Oppeln.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger ist am 19. Dezember 1912 abends nach 10 Uhr im Hause der Beklagten, deren Mieter er war, bei der Rückkehr von einem Ausgange verunglückt. Er verfehlte den am Ende der Hausflur links abgehenden Seitengang, schritt im Flur weiter und geriet in der Dunkelheit auf die unmittelbar hinter dem Seitengang abbiegende, durch eine Tür nicht abgeschlossene Kellertreppe, die er hinabstürzte. Für den erlittenen Schaden macht er die Beklagte verantwortlich.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers blieb erfolglos. Der Revision wurde stattgegeben.

Aus den Gründen:

Der Grund, aus welchem das Berufungsgericht die Haftung der Beklagten gemäß § 823 Abs. 2 BGB. verbunden mit § 367 Nr. 12 StGB. für ausgeschlossen erachtet, ist nicht stichhaltig. Der Vorberrichter verkennt nicht, daß die strafgesetzliche Bestimmung ein

Schutzgesetz darstellt, verlagst ihr aber die Anwendung, weil sie sich nicht auf Treppen beziehe, die in Häusern in die einzelnen Stockwerke und den Keller führen. Im § 367 Nr. 12 wird jedoch ausdrücklich derjenige mit Strafe bedroht, der in Häusern Keller unverwahrt läßt, und es besteht nicht der mindeste Grund, diesen Begriff im Sinne der Vorschrift dahin einzuengen, daß darunter nur abgrundartige Vertiefungen verstanden werden, zu denen der Zugang nicht durch Treppen, sondern auf andere Weise, z. B. durch jeweilig benutzte Leitern vermittelt wird. Wie die Zusammenstellung von Brunnen, Kellern, Gruben, Öffnungen und Abhängen in der Strafvorschrift erkennen läßt, hat der Gesetzgeber solche räumliche Verhältnisse im Auge, die erfahrungsgemäß in besonderem Maße die Gefahr des Abstürzens in eine nicht unbeträchtliche Tiefe hervorrufen. Mit dem Zwecke des Gesetzes, gegen diese Art von Verkehrsgefährdungen Schutz zu gewähren, ist die einschränkende Auslegung des Begriffes Keller ebenso unvereinbar wie mit dem allgemeinen Sprachgebrauche. Der VI. Senat des Reichsgerichts hat allerdings in einem Urteile vom 5. November 1894 — RGZ. Bd. 34 S. 32 — den Tatbestand der Nichterrichtung eines Geländers an einer vom Hofe nach dem Bodenraum eines Gebäudes führenden Außentreppe vom Anwendungsbereich des § 367 Nr. 12 ausgeschlossen, indessen lediglich aus der Erwägung, daß die Merkmale der beiden dabei allein in Betracht kommenden Begriffe „Öffnung“ und „Abhang“ nicht gegeben seien. Zu der Folgerung, daß Kellertreppen von der Strafbestimmung nicht mitumfaßt werden, nötigt daher die Entscheidung bei der ausdrücklichen Erwähnung der Keller in der Vorschrift nicht. Der VI. Senat hat sich denn auch in den Entscheidungen Jur. Wochenschr. 1906 S. 710 Nr. 5 und 1912 S. 30 Nr. 14 durch das frühere Urteil nicht behindert gesehen, in dem Unverwahrlassen eines Kellers, der durch eine Treppe zugänglich gemacht war, eine Zuwiderhandlung gegen § 367 Nr. 12 zu erblicken.“ . . .